



NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial	1
▪ Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	2
Budgetbegleitgesetz 2011 - Bereich Justiz	2
Kronzeugenregelung	3
Ministerialentwurf Namensaktien-Umstellungsgesetzes (NamUG) in Begutachtung	4
Europäische Entwicklungen rund ums Aktienrecht	5
Richtlinienvorschlag über Verbraucherrechte - weitere Entwicklungen	5
EU-Patent	6
Regierungsvorlage für ein neues Teilzeitnutzungsgesetz	7
▪ Öffentliches Recht	7
Öffentliche Auftragsvergabe: Verlängerung der Schwellenwerte-Verordnung	7
▪ Wettbewerb & Regulierung	8
Die Beiratsstudie „Zukunft der Wettbewerbspolitik“ steht der Öffentlichkeit zur Verfügung	8
Spritpreisverordnung „neu“ seit 1. Jänner 2011 in Kraft	8
ORF legt Vorschlag für ein Informations- und Kulturspartenprogramm sowie ein Online-Angebot (Arbeitstitel „ORF Info Plus“) vor	8
Kartell- und wettbewerbsgesetzliche Neuerungen abseits der Kartellrechtsreform	9
Urteil des EuGH zur Zugabenbestimmung des UWG	10
Endet die Diskussion um den Einsatz der Tara-Taste?	10
Novelle des Glücksspielgesetzes nach Engelman-Urteil des EuGH	10
▪ Berufsrecht	11
Gewerbeordnungs-Novelle	11
E-Geldgesetz 2010	12
Bilanzbuchhaltungsgesetz, weitere Diskussion	12
▪ Gesetze	12
▪ Publikation	13
▪ Veranstaltungen	13

Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp>.

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter rp@wko.at ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

Editorial

**Law meets Politics. Recht trifft Politik.
Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.**

Liebe Leser und Nutzer des RP-Newsletters,

Ich hoffe, Sie hatten nach dem turbulenten Parlamentsausklang vor Weihnachten ein paar erholsame Feiertage und konnten Kraft für das neue Arbeitsjahr tanken. Dies ist gleichzeitig auch ein Jahr der Chancen, um grundsätzliche Reformen voranzutreiben. Gegen Jahresende wurde dann auch eine Flut neuer Gesetze im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (v.a. im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes, aber auch darüber hinaus), die großteils bereits mit 1. Jänner 2011 in Kraft getreten sind. Wir geben darüber einen Überblick, soweit es die Zuständigkeit unserer Abteilung anlangt.

Nach dem Wechsel von Frau Mag. Anita Handler zum UVS Tirol, dürfen wir Herrn Dr. Helmut Kinczel als ihren Nachfolger begrüßen. Bis zum Antritt des Gerichtsjahres in Leoben war er Universitätsassistent am Institut für Europarecht an der Karl-Franzens-Universität in Graz. Noch bis Ende Februar unterstützt uns Herr Mag. Wolfpaul FINDER im Rahmen

seiner Zuteilung im Trainee-Programm der WKÖ.

Ich darf mich - nach meinem Mutterschutz - wieder zurück zum Dienst melden. In der WKÖ wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf großgeschrieben, weshalb ich mich im Rahmen der Elternteilzeit auch wieder unseren interessantesten rechtspolitischen Themen widmen kann.

Ihre Rosemarie Schön
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Budgetbegleitgesetz 2011 - Bereich Justiz

Das Budgetbegleitgesetz 2011 enthält im Bereich der Justiz eine Reihe von Grausamkeiten, die ab 2011 zu markant höheren Gerichtsgebühren, saftig erhöhten Strafen und vermindertem Zugang zum Recht verbunden sein werden. Viele Punkte wurden bereits in den Medien diskutiert. Aus unserer Sicht sind vor allem folgende Punkte ausdrücklich herauszustreichen:

Die finanziellen Auswirkungen mit erwarteten ausgabenseitigen Konsolidierungseffekten von rund 7,2 Mio. Euro und einnahmenseitigen von rund 28,8 Mio. Euro (Verhältnis ca. 20 zu 80) zeigen eindrucksvoll, wie weit das allgemeine Ziel eines Verhältnisses von 60 zu 40 verfehlt wurde. Allerdings darf nicht verschwiegen werden, dass die österreichische Justiz seit Jahren über 75 % ihrer Einnahmen aus den Gerichtsgebühren lukriert. Eine nachhaltige Änderung dieses Ungleichgewichts und eine verstärkte Finanzierung aus dem allgemeinen Budget sind nachhaltig einzufordern. Die von der Bundesministerin für Justiz vertretene Ansicht, dass derjenige zahlen soll, der Gerichtstätigkeit in Anspruch nimmt, verschweigt, dass eine Reihe von Gebühren weit höher ausfallen, als die Kosten der Gerichtstätigkeit, wie z.B. eine erhöhte Gebühr für die Eintragung von Eigentumsrechten im Grundbuch (1,1 %) oder die ebenfalls erhöhten Gebühren für Grundbuch- und Firmenbuchabfragen. Mit diesen Gebühren werden nicht unwesentlich die Gerichtsbarkeit in Strafsachen sowie der Strafvollzug quersubventioniert.

Änderungen des Firmenbuchgesetzes und des Unternehmensgesetzbuchs

Tatsache ist, dass nicht einmal die Hälfte aller Unternehmen, die verpflichtet sind, ihren Jahresabschluss und allfällig weitere Unterlagen beim Firmenbuch zu hinterlegen, dieser gesetzlichen Verpflichtung (fristgerecht) nachkommen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann auch einen Verstoß gegen das UWG darstellen. Die WKO hat in der Vergangenheit bereits mehrfach auf diese Umstände hingewiesen.

Ohne vorausgehendes Verfahren und automatisationsunterstützt kann nunmehr bei Verstoß gegen diese Offenlegungspflichten eine Strafverfügung in Höhe von 700 Euro gegen alle Personen verhängt werden, die diesen ihren Pflichten nicht nachkommen (insb. Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer), und auch gegen die Gesellschaft selbst. Dies kann sich alle zwei Monate wiederholen, wenn die Offenlegung nicht erfolgt (§ 283 Abs. 4 UGB).

Neu ist auch die Einführung einer Mindeststrafe von 700 Euro für Zwangsstrafen im ordentlichen Verfahren (Strafrahmen bis zu 3.600 Euro). Zudem erhöhen sich die Zwangsstrafen auf das Dreifache für Organe mittelgroßer und auf das Sechsfache für Organe großer Kapitalgesellschaften.

Die geringe Anzahl an Offenlegungen resultiert auch auf dem Unvermögen der Firmenbuchgerichte, die bislang geltenden Strafbestimmungen anzuwenden. Die Änderungen riechen sehr nach einer Geldbeschaffungsaktion, das Justizministerium hat sich trotz massiver Einwände geweigert, von diesen Verschärfungen wieder Abstand zu nehmen oder zumindest die Verhängung einer Zwangsstrafe vorweg anzudrohen (sowie dies z.B. das deutsche Handelsgesetzbuch in diesen Fällen vorsieht).

Ähnliche Änderungen betreffen auch das Firmenbuchgesetz, in dessen Rahmen die geschilderten vereinfachten Strafverfügungen in all jenen Fällen zur Anwendung kommen können, in denen insb. gegen die Verpflichtung zur Anmeldung, zur Zeichnung einer Namensunterschrift oder zur Einreichung von Schriftstücken zum Firmenbuch verstoßen wird. Dies betrifft insb. alle Änderungen jener Tatsachen, die im Firmenbuch eingetragen sind (z.B. Geschäftsführer, Prokuristen, Geschäftsanschrift).

Zusammengefasst muss darauf hingewiesen werden, dass allen im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen wesentlich höhere und wesentlich schneller verhängte Strafen im Falle des Verstoßes gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften drohen.

Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt, soll der weitaus überwiegende Finanzierungsbedarf des Justizministeriums durch Erhöhung der Gebühren hereingebracht wer-

den. Es ist daher praktisch kein Bereich erkennbar, in dem es nicht zu Gebührensteigerungen kommt.

Änderungen der Zivilprozessordnung

Zur vorgeblichen Entlastung der Gerichte müssen nunmehr nicht in jedem Fall Urteile und sonstige Enderledigungen auch Entscheidungen über die Verfahrenskosten enthalten. Diese Kostenentscheidungen können bis zur rechtskräftigen Entscheidung vorbehalten werden, wenn die Entscheidung durch ein Rechtsmittel angefochten werden kann und wenn dies aufgrund der Komplexität der Kostenentscheidung aus Gründen der Verfahrensökonomie zweckmäßig ist. Ein solcher Vorbehalt selbst soll unanfechtbar sein, was als bedenklich einzustufen ist.

Nach Ansicht der WKÖ stellt dies eine wesentliche Verschlechterung dar, da z.B. die Kosten eines erstinstanzlichen Verfahrens eine nicht unwesentliche Komponente in der wirtschaftlichen Entscheidung über die Ergreifung eines Rechtsmittels darstellen können.

Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes

Die bislang kostenlos vom Justizministerium vorgenommene „Strafregisterauskunft“ für juristische Personen etc. wird nunmehr von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) zu erteilen sein und - wen wundert's - 50 Euro kosten.

Sonstiges

Die noch im Ministerialentwurf enthaltene Abschaffung der Möglichkeit, Klagen etc. mündliche am Amtstag zu Protokoll geben zu dürfen, wurde weitgehend wieder gestrichen.

Dr. Artur Schuschnigg

Kronzeugenregelung

Trotz wiederholter Einwendungen der WKÖ hat das Parlament die sog. „große Kronzeugenregelung“ beschlossen (§§ 209a f. StGB). Nach Ansicht des Justizministeriums sollen damit den Behörden neue Werkzeuge zur Verfolgung von Straftaten, deren Aufdeckung oder Nachweis sonst unwahrscheinlich wäre, zur Verfügung gestellt werden (insb. zur Bekämpfung von schwerer Wirtschaftskriminalität und Korruption).

Die „große Kronzeugenregelung“ wird von der WKÖ abgelehnt, da sie einerseits einen außerordentlich weiten Anwendungsbereich hat (inkl. aller politischen Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Geschworenengerichts fallen), und andererseits dem Vernaderertum Tür und Tor öffnet.

Das Schädigungspotential ist aus Unternehmenssicht besonders hoch. Die Gefahr, dass eine derartige Regelung zahlreiche wechselseitige Beschuldigungen, Unsicherheiten im Geschäftsverkehr sowie geschäftsschädigende und missbräuchliche Anschuldigungen insb. von unterlegenen Mitbewerbern nach sich ziehen wird, ist eminent. Klar ist, dass schon alleine die Einleitung eines Strafverfahrens dazu geeignet ist, den guten Ruf eines Unternehmens nachhaltig zu zerstören. In aller Regel besteht darüber hinaus in solchen Fällen - trotz der unermüdlich wiederholten Unschuldsumsetzung - faktisch keine Möglichkeit mehr, mit Gewinnaussichten an Ausschreibungsverfahren teilzunehmen.

Zudem werden wesentliche Ressourcen des Unternehmens zur Abwehr allfälliger grundloser Beschuldigungen gebunden. In aller Regel werden Schäden, die aus derartigen Verhaltensweisen resultieren, den betroffenen, nachweislich nicht in Malversationen verstrickten Unternehmen auch nicht im Ansatz ersetzt. Der gute Ruf ist jedenfalls ruiniert, da landläufige Meinung trotzdem ist „Es wird schon 'was dran sein ...“. Um diesen auf dem Markt wieder herzustellen, bedarf es besonders umfangreicher und kostenintensiver Marketingmaßnahmen.

Kronzeugenregelungen fördern darüber hinaus die Erpressbarkeit von Unternehmen (z. B. in Gehaltsverhandlungen von Managern, beim Ausscheiden von Personen etc.), z. B. durch Drohung des Vorbringens unrichtiger Tatsachen.

Ungeachtet dieses Gefahrenpotentials wird demgegenüber für die potentiell von einer Falschaussage eines Kronzeugen Betroffenen kein erhöhtes Schutzniveau geschaffen. Dies auch nicht durch § 209a Abs. 6 StPO in der Fassung des Gesetzesentwurfs. Sind die Informationen falsch und kommt es zu einem Freispruch, wird dieser in der Regel wohl auch indirekt den Kronzeugen betreffen.

Einzig und alleine die Forderung, dass auch Unternehmen selbst als Kronzeugen auftreten können, konnte noch umgesetzt werden.

Die Regelung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft und ist (vorerst) bis 31. Dezember 2016 beschränkt.

Dr. Artur Schuschnigg

Ministerialentwurf Namensaktien- Umstellungsgesetzes (NamUG) in Begutachtung

Der mit Frist 17. Jänner 2011 vom BMJ zur Begutachtung versendete Ministerialentwurf für ein Namensaktien-Umstellungsgesetz (NamUG) setzt einen Ministerratsbeschluss vom Februar 2010 um, der als einen Punkt zur Bekämpfung von Terrorismus und Geldwäsche in Österreich die Verbesserung der Transparenz bei Aktiengesellschaften vorsieht.

Hintergrund:

In ihrem am 1. Dezember 2009 veröffentlichten Prüfbericht zu Österreich stellte die Financial Action Task Force (FATF), ein zwischenstaatliches Gremium zur Schaffung international einheitlicher Standards im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, unter anderem einen Handlungsbedarf in Bezug auf die Verbesserung der Transparenz bei Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien fest.

Aufgrund des FATF-Prüfergebnisses beschloss der Ministerrat im Februar 2010 ein Transparenzpaket, um der Bedrohung durch Terrorismus und Geldwäsche in Österreich wirksam entgegenzutreten. Es besteht aus einem umfassenden Maßnahmenkatalog und enthält als einen wesentlichen Punkt auch die Verbesserung der Transparenz bei Aktiengesellschaften, indem in Zukunft Namensaktien das Standardinstrument und Inhaberaktien im Regelfall nur noch bei börsennotierten Gesellschaften zulässig sein sollen. Damit soll ein angemessener und zeitnaher Zugang zu Informationen über die Aktionäre einer Gesellschaft besser gewährleistet werden.

Wesentliche Inhalte des Entwurfs:

Der Entwurf sieht eine Aufgabe des bisher für börsennotierte und nicht börsennotierte Gesellschaften bestehenden einheitlichen Konzepts vor, wahlweise Inhaberaktien oder Namensak-

tien auszugeben. An dessen Stelle soll ein System treten, welches unter Berücksichtigung von Transparenzgesichtspunkten die möglichen Varianten - wie im Ministerratsbeschluss vorgesehen - in Abhängigkeit zur Börsennotierung setzt. Zusammengefasst sind die vorgeschlagenen Maßnahmen darauf gerichtet, dass nicht börsennotierte Gesellschaften auf Namensaktien umgestellt werden, während börsennotierten Gesellschaften und solchen Gesellschaften, deren Aktien erstmals an einer Börse notieren sollen, weiterhin ein Wahlrecht zwischen Inhaberaktien und Namensaktien zukommen soll. Aus Transparenzrzwägungen werden verschiedene zusätzliche Dokumentationsmaßnahmen vorgesehen. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen auch den Gesellschaften Informationen über ihre Aktionärsstruktur zugänglich sein, die als wichtiger Faktor bei unternehmerischen Entscheidungen einfließen können. Der Übergang in das neue Regime soll insbesondere auch darauf Bedacht nehmen, dass die betroffenen Gesellschaften nicht über das notwendige Maß hinaus belastet werden.

Die vorgeschlagenen Regelungen intendieren eine weitere Verbesserung der Transparenz von Aktiengesellschaften im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, wodurch auch das Vertrauen in den Wirtschaftsstandort Österreich gefestigt werden soll.

Im Firmenbuch sind rund 1.650 inländische, nicht börsennotierte Aktiengesellschaften und SEs eingetragen. Davon haben rund 500 Gesellschaften einen Alleinaktionär. Mit der Einführung der Namensaktie als Standardinstrument wären für die von einer Umstellung auf Namensaktien betroffenen Gesellschaften Informationsverpflichtungen verbunden. Zwar sehen die vorgeschlagenen Regelungen weitgehend Umstellungsmechanismen vor, die automatisch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einsetzen. Maßnahmen zur Herstellung einer gesetzmäßigen Satzung und die Information der Aktionäre müssten jedoch von der Gesellschaft veranlasst werden. Aufgrund des eher konstanten Kreises börsennotierter Gesellschaften wird davon ausgegangen, dass sich dieser Aufwand im Wesentlichen auf die Anpassung bestehender Gesellschaften an die vorgeschlagene Neuregelung konzentrieren wird.

Nach der Umstellung sollen die rund 1 650 nicht börsennotierten Aktiengesellschaften Namensaktien haben. Da diesen Gesellschaften ihre Aktionäre bekannt sind, geht das BMJ davon aus, dass aus Kostengründen vermehrt die Möglichkeit der individuellen Benachrichtigung nach § 107 Abs. 2 AktG genutzt werden wird. Nach Schätzung des BMJ liegt das potenzielle Einsparungspotential bei rund 1 Mio. Euro.

Dr. Manfred Grünanger

Europäische Entwicklungen rund ums Aktienrecht

Die EU - Transparenzrichtlinie (und gleichzeitig auch die EU - Prospektrichtlinie) wird mittels [Änderungsrichtlinie](#) optimiert. Diese auf einen EU - [Kommissionsbericht](#) vom Mai 2010 zurückgehende Anpassung an aktuelle Entwicklungen wird mit 31. Dezember 2010 wirksam und ist bis 1. Juni 2012 national umzusetzen. Interessant ist daran insbesondere der Ansatz, die Transparenzverpflichtungen von der Größe des Emittenten abhängig zu machen, um kleinere Unternehmen zu entlasten.

Für Jänner 2011 wird ein erstes Diskussionspapier der EU Kommission zur Regulierung von CSDs erwartet. Mit einheitlichen Anforderungen an die Leistungserbringung durch CSDs (Qualität, Zugang, Aufsicht, Settlementzyklus, etc.) soll ein weiterer Beitrag zur Finanzmarktstabilität geleistet werden.

Für das erste Quartal 2011 wird ein weiteres Grünbuch der EU Kommission zur Corporate Governance in börsennotierten Unternehmen erwartet. Bereits im Juni 2010 hatte die EU Kommission ein Grünbuch vorgelegt, um eine öffentliche Konsultation über mögliche Methoden für die bessere Unternehmensführung in Finanzinstituten und Vergütungspolitiken anzustoßen.

Anfang Dezember 2010 hat die EU Kommission ein [Konsultationspapier zur Überprüfung der MiFID](#) veröffentlicht. Ziel ist der weitere Ausbau von Anlegerschutz, Transparenz und der Effizienz der Märkte. Aus der Sicht des europäischen Gesetzgebers wird die Novelle der MiFID, bereits drei Jahre nach ihrem in Kraft treten, durch neue Finanzprodukte und Handelspraktiken erforderlich. Rückmeldungen im Rahmen der Konsultation sind bis 2. Februar

2011 möglich. Mit der Änderungsrichtlinie ist im zweiten Quartal 2011 zu rechnen.

Von der Europäischen Kommission wurde Mitte Oktober 2010 ein Grünbuch "Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise" veröffentlicht, mit dem ein wichtiger Konsultationsprozess zu Änderungen im Bereich der Abschlussprüfung eingeleitet wurde. Der Konsultationsprozess lief bis 8. Dezember 2010.

Dr. Manfred Grünanger

Richtlinienvorschlag über Verbraucherrechte - weitere Entwicklungen

Im Rat wurden die Verhandlungen über die Verbraucherrechte-Richtlinie in den letzten Monaten intensiv fortgesetzt. Am WBF-Rat am 10. Dezember 2010 wurde grundsätzliche Einigung über eine „Allgemeine Ausrichtung“ erzielt, die aber noch - nach Vorliegen der erforderlichen Übersetzungen - formell am Umweltministerrat am 20. Dezember 2010 angenommen werden sollte. Wegen zu kurzer Fristen wurde das Dossier aber in letzter Minute von der Tagesordnung des Umweltministerrates genommen. Die formelle Beschlussfassung dürfte in der Folge also auf einem Ministerrat im Jänner 2011, dann aber bereits unter ungarischer Präsidentschaft erfolgen. Das Dokument, das Grundlage der Einigung über eine allgemeine Ausrichtung ist finden Sie hier: <http://portal.wko.at?591202>

Eine ganz wesentliche Änderung betrifft den Umstand, dass man sich auf Ratsebene dazu entschlossen hat, die Richtlinie im Wesentlichen auf die Regelungsbereiche Fernabsatzverträge und Außergeschäftsraumverträge zu beschränken und die Kapiteln IV (Gewährleistung) und V (missbräuchliche Klauseln) entfallen zu lassen. Die „Allgemeine Ausrichtung“ ist allerdings nicht mit dem formellen „Gemeinsamen Standpunkt“ des Rates gleichzusetzen, der erst nach Vorliegen der Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen werden kann.

Auf Ebene des Europäischen Parlaments (EP) wurde im IMCO-Ausschuss eine unglaublich große Zahl von Änderungsanträgen (insgesamt 1595!) eingebracht. Dies dürfte wohl der Grund dafür sein, dass die an sich für Dezember 2010 geplante Abstimmung im IMCO-

Ausschuss auf den 26. Jänner 2011 verschoben wurde. Auch im Rechtsausschuss des EP, in dem 422 Änderungsanträge deponiert wurden, wurde die Abstimmung auf Jänner 2011 verschoben. Mit einer Beschlussfassung im Plenum des EP ist daher nicht vor März 2011 zu rechnen und erst danach wird im Rat die Beschlussfassung über einen Gemeinsamen Standpunkt erfolgen können.

Die im EP eingebrachten Änderungsanträge finden Sie hier:

[Abänderungsanträge 1-212](#)

[Abänderungsanträge 213-673](#)

[Abänderungsanträge 674-1134](#)

[Abänderungsanträge 1135-1595](#)

[JURI Abänderungsanträge 1-93](#)

[JURI Abänderungsanträge 94-422](#)

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

EU-Patent

Mitte Dezember hat die EU-Kommission einen *Vorschlag* vorgelegt, der den Weg für eine „*Verstärkte Zusammenarbeit*“ (VZ) zur Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes in der EU ebnet. Soll (http://ec.europa.eu/internal_market/indprop/patent/index_de.htm).

Der Vorschlag geht auf einen Antrag von 12 Mitgliedstaaten zurück (Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Polen, Slowenien, Schweden und Vereinigtes Königreich). Kommt das Verfahren einer VZ zustande, wäre das erst das zweite Mal in der Geschichte der EU (nach der Scheidungsregelung für EU-Bürger). Damit würde in Zukunft sich an der VZ beteiligenden Mitgliedstaaten erlaubt sein, in der Frage des Patentschutzes enger zusammen zu arbeiten und sich dabei der Institutionen und Verfahren der EU zu bedienen. Der vorgeschlagene Beschluss zur Genehmigung einer VZ beim einheitlichen Patentschutz muss vom EU-Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden und bedarf der Zustimmung des EU-Parlaments.

Die Kommission wird 2011 Details für die Einführung einer VZ beim einheitlichen Patentschutz und für die diesbezüglichen Übersetzungsanforderungen unterbreiten. Es ist damit zu rechnen, dass - entsprechend den unter belgischem Vorsitz im EU-Ministerrat geführ-

ten Verhandlungen - der Kommissionsvorschlag auf der bestehenden Sprachregelung des Europäischen Patentamtes (EPA) in München beruhen wird. Das einheitliche Patent würde demnach in einer der drei bestehenden Amtssprachen des EPA - Deutsch, Englisch oder Französisch - geprüft und erteilt werden. EU-Patentanmelder, deren Landessprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, würden die Möglichkeit erhalten, ihre Anmeldungen in einer anderen Amtssprache der EU einzureichen. Die Kosten für die Übersetzung in eine der drei EPA-Verfahrenssprachen (je nach Wahl des Anmelders bei der Patentanmeldung) könnten erstattungsfähig sein. Damit wären mit einem zentralen Verfahren Erfindungen in allen an der VZ beteiligten EU-Mitgliedstaaten geschützt, ohne dass Anmelder weitere Anträge auf Validierung in einzelnen Mitgliedstaaten, die mit zusätzlichen Übersetzungs- und Verwaltungskosten verbunden wären, stellen müssten.

Im Zuge der Verhandlungen durchgeführte Studien haben nämlich ergeben, dass ein in nur 13 Mitgliedstaaten validiertes europäisches Patent bis zu 18.000 Euro kosten kann, wovon rund 10.000 Euro auf Übersetzungskosten entfallen. Dadurch sind die Kosten eines europäischen Patents etwa zehnmal so hoch wie beispielsweise in den USA, wo ein Patent im Durchschnitt 1.850 Euro kostet. Die zusätzlichen Übersetzungs- und Verwaltungskosten sind der Grund dafür, dass viele Patentinhaber ihren Patentschutz auf nur einige wenige, vor allem größere EU-Mitgliedstaaten beschränken (durchschnittlich 5 von 27), was - im globalen Wettbewerb - zu Produktpiraterie und damit zur Schädigung von Unternehmen und Arbeitsplätzen führen kann.

Gleichzeitig mit der Präsentation des Kommissionsvorschlags hat der österreichische Ministerrat - wie angekündigt - den Vorschlag der zuständigen Bundesministerin Doris Bures zur Teilnahme Österreichs an der VZ beim EU-Patent beschlossen. Österreich wird ein Schreiben an die EU-Kommission richten, in dem sowohl die Zustimmung zur VZ, als auch spezifische Anliegen Österreichs angesprochen werden. Unter der Voraussetzung der Klärung noch offener Fragen zu Kosten und rechtlichen Rahmenbedingungen bis zur Abstimmung über den Ermächtigungsbeschluss zur VZ, die für kommenden März im nächsten Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ erwartet wird, wird Österreich seine definitive Teilnahme erklären.

Einige weitere Mitgliedsstaaten haben ebenfalls ihre Teilnahme an der VZ bzw. die Übermittlung diesbezüglicher Anträge angekündigt. Italien und Spanien hingegen bleiben bei ihrer ablehnenden Haltung. Die ungarische Ratspräsidentschaft hat angekündigt, sich rasch um eine Einigung über die VZ zu bemühen.

Was die *Etablierung eines Europäischen Patentgerichtshofes* hinsichtlich ihrer Kompatibilität mit den EU-Verträgen betrifft, ist die Stellungnahme des EuGH nach wie vor ausständig. Allerdings ist die Schaffung eines einheitlichen europäischen Patentgerichtssystems eine Frage ohne direkten Zusammenhang mit der Option des Vorgehens in der Sprachenfrage im Wege einer VZ.

Mag. Gabriele Benedikter

Regierungsvorlage für ein neues Teilzeitnutzungsgesetz

Am 14. Dezember 2010 wurde im Ministerrat die Regierungsvorlage für ein neues Teilzeitnutzungsgesetz beschlossen. Mit dem Teilzeitnutzungsgesetz soll die RL 2008/122/EG umgesetzt werden. Diese neue Timesharing-RL dehnt u.a. den Anwendungsbereich des Timesharing-Regimes auf bewegliche Sachen (z.B. Wohnwagen, Hausboot) aus und bezieht sich nunmehr auf Verträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr (bisher ab 3 Jahre). Zudem werden auch Verträge über langfristige Urlaubsprodukte (Nutzungsvergünstigungsverträge), Wiederverkaufverträge und Tausch(system)-verträge erfasst. Im Unterschied zur „alten“ Timesharing-RL basiert die neue Richtlinie allerdings auf einem Vollharmonisierungsansatz, d.h. sie ermöglicht es grundsätzlich nicht, strengere Regelungen vorzusehen. Die [Regierungsvorlage](#) samt [Erläuterungen](#) finden Sie mit diesen Links: <http://portal.wko.at?590604>, <http://portal.wko.at?590607>

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Öffentliches Recht

Öffentliche Auftragsvergabe: Verlängerung der Schwellenwerte-Verordnung

Da die Finanz- und Wirtschaftskrise, die Anlass zur Erlassung der Schwellenwerteverordnung BGBl. II 125/2009 war, noch nicht vorbei ist, hat der Bundeskanzler die Schwellenwerteverordnung bis 31. Dezember 2011, d.h. auf ein weiteres Jahr befristet, verlängert ([BGBl. II 455/2010](#)). Die Möglichkeiten der Direktvergabe für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bleiben somit auch 2011 bis zu einem Schwellenwert von 100.000 Euro. Auch die Möglichkeit für den Baubereich, nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung bis zu einem Projektwert von 1.000.000 Euro durchzuführen, bleibt unverändert bestehen.

Begründet wurde diese Verlängerung der Schwellenwerteverordnung damit, dass die rasche Durchführung von unmittelbar investitionsfördernden und beschäftigungswirksamen Maßnahmen voll ausgeschöpft werden soll. Damit sollen bestehende Potentiale zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur Beschäftigungssicherung realisiert werden. Durch die weiterhin mögliche rasche Realisierung von Kleinvorhaben der öffentlichen Hand wird eine Stärkung und Absicherung des Wirtschaftsstandorts Österreich sowie positive Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation erwartet. Eine Quantifizierung der Effekte ist aufgrund nicht vorhandener statistischer Daten, insbesondere über die Anzahl der zu erwartenden Direktvergaben bzw. der ausgelösten Baumaßnahmen, nicht möglich.

Die von der Anhebung der Schwellenwerte zur Direktvergabe betroffenen Aufträge sind überwiegend Aufträge im kommunalen Bereich. Durch die Möglichkeit der rascheren Vergabe von Aufträgen durch den Entfall diverser Fristen besteht die Möglichkeit, sofort wirksame Maßnahmen setzen zu können.

Die Verordnung stützt sich auf die §§ 18 und 186 des BVergG 2006, BGBl. I Nr. 17 idGF, wonach der Bundeskanzler, sofern dies unter anderem im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Vergabe von Aufträgen zweckmäßig ist, durch Verordnung andere als im BVergG 2006 festgesetzte Schwellenwerte festsetzen kann.

Der Geltungsbereich der ursprünglichen Verordnung war mit 31. Dezember 2010 befristet. Durch die Änderung wurde der Geltungsbereich, wiederum befristet, auf den 31. Dezember 2011 erstreckt.

Dr. Annemarie Mille

Wettbewerb & Regulierung

Die Beiratsstudie „Zukunft der Wettbewerbspolitik“ steht der Öffentlichkeit zur Verfügung

Wie im letzten Newsletter angekündigt, wurde die 84. Studie des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen im Rahmen einer Sozialpartner-Enquete in den Räumlichkeiten der OeNB dem Fachpublikum präsentiert und mit den betroffenen Behörden und Ministerien, sowie den Justizsprechern aller Parlamentsparteien diskutiert. Weiters wurde die Studie im Rahmen einer internen Veranstaltung der Studienvereinigung Kartellrecht den österreichischen KartellanwältInnen präsentiert. Nach Gesprächen mit Wirtschafts- und Justizministerium ist zu erwarten, dass in den ersten Monaten 2011 eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden wird, die sich mit der Umsetzung der von den Sozialpartnern erarbeiteten Vorschläge befassen soll.

Der Text der Studie kann auf der Homepage der Wirtschaftskammer unter http://portal.wko.at/wk/dok_detail_file.wk?an-gid=1&docid=1467595&conid=516115&stid=581209 oder über die Seiten der Sozialpartner unter http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/S-TU-DIE_ZUKUNFT_WETTBEWERB_KERN_PRINT1.pdf abgerufen werden.

Die mit der Ausarbeitung der Studie befasste Arbeitsgruppe des Beirates hat ihre Arbeit in Hinblick auf das Monitoring der kartellrechtlichen Reformen bereits im Dezember 2010 wieder aufgenommen. Ziel ist es, die Entwicklungen und getroffenen Maßnahmen bis 2013 zu analysieren und die Reformvorschläge zu fokussieren.

Dr. Theodor Taurer

Spritpreisverordnung „neu“ seit 1. Jänner 2011 in Kraft

Am 30. Dezember 2010 wurde - gerade noch rechtzeitig vor Jahreswechsel - die Nachfolgeverordnung der auf 1,5 Jahre terminierten Spritpreisverordnung (BGBl. II Nr. 190/2009) seitens des Wirtschaftsministers im Bundesgesetzblatt veröffentlicht ([BGBl. II Nr. 484/2010](#)). Aus Sicht der Wirtschaft bleiben die alten Kritikpunkte gegenüber jeglicher Art von Preisregulierung aufrecht (Eingriff in die Erwerbsfreiheit, wenig effiziente und EU-rechtlich fragwürdiger Konsumentenschutz). Allerdings finden sich in der Neuregelung auch zwei Verbesserungen, welche wettbewerbliche Defizite der alten Spritpreisverordnung beseitigen: Einerseits entfällt durch den einheitlichen Umstellungszeitpunkt 12:00 mittags die Ungleichbehandlung zwischen Automaten- und den übrigen Tankstellen, die mit Personal arbeiten. Bisher mussten alle Tankstellen eine Preiserhöhung um Mitternacht festlegen bzw. bei Betriebsbeginn, nur die Automatentankstellen konnten Preiserhöhungen bis 08:30 festsetzen. Andererseits müssen Tankstellenbetreiber, denen „nach Maßgabe der verfügbaren technischen Einrichtungen“ eine zeitlich punktgenaue Preisauszeichnung nicht möglich ist, die Preiserhöhung „unverzüglich“ vornehmen - also so bald wie möglich nach 12:00, aber doch mit einer gewissen Flexibilität, die es technisch weniger modern ausgestatteten Tankstellenbetrieben ermöglicht, rechtskonform tätig zu sein.

Die Verordnung gilt drei Jahre; eine Evaluierung ist erneut angekündigt.

Dr. Theodor Taurer

ORF legt Vorschlag für ein Informations- und Kulturspartenprogramm sowie ein Online-Angebot (Arbeitstitel „ORF Info Plus“) vor

Mit der per 1. Oktober 2010 in Kraft getretenen Novelle des ORF-Gesetzes (BGBl. Nr. 379/1984 idF [BGBl. I Nr. 50/2010](#), http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAut/BGBLA_2010_I_50/BGBLA_2010_I_50.pdf) wurde ein besonderer Auftrag für die Veranstaltung eines öffentlich-rechtlichen Informations- und Kultur-Spartenprogramms durch den ORF eingeführt (§ 4c ORF-G). Diesem besonderen Auftrag entsprechend plant der ORF, ein Informations- und Kulturspartenprog-

ramm sowie ein damit in Zusammenhang stehendes Online-Angebot bereitzustellen. Für die Durchführung der für wesentliche neue Angebote dieser Art vorgesehenen Auftragsvorprüfung (§ 6a ORF-G) wurde seitens des Unternehmens ein Vorschlag ausgearbeitet. Dieser wurde den im Gesetz angeführten Einrichtungen (unter anderem auch der Wirtschaftskammer Österreich) Anfang November zur Stellungnahme übermittelt und auch auf der Website des ORF zugänglich gemacht.

Im Rahmen dieser ersten, mit 21. Dezember 2010 abgeschlossenen Konsultationsphase dieses mehrphasigen Verfahrens der Vorab-Beurteilung konnten alle vom geplanten Angebot Betroffenen zu diesem Stellung nehmen.

Die weiteren Schritte:

- Übermittlung des Konzepts und aller hiezu abgegebenen Stellungnahmen an die *Regulierungsbehörde (KommAustria)* durch den ORF sowie in weiterer Folge
- seitens der KommAustria die Übermittlung der vom ORF erhaltenen Stellungnahmen mit allen bezughabenden Unterlagen an die *Bundeswettbewerbsbehörde* sowie an einen aus unabhängigen Experten bestehenden Beirat.

Dem Beirat kommt dabei die Aufgabe zu, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die geplanten Angebote im Sinne des öffentlich-rechtlichen Auftrags des ORF zweckmäßig erscheinen.

Die Regulierungsbehörde hat zu prüfen, ob das jeweilige neue Angebot den sozialen, demokratischen und kulturellen Bedürfnissen der österreichischen Gesellschaft dient (und damit einen publizistischen Mehrwert gegenüber dem bereits bestehenden Angebot bietet), wobei sie auch die potentiellen Auswirkungen auf die Handels- und Wettbewerbsbedingungen (d.h. die sog. marktrelevanten Auswirkungen) zu berücksichtigen hat.

Bei der Prüfung der zu erwartenden Auswirkungen des neuen Angebots auf die Wettbewerbssituation anderer in Österreich tätiger Medienunternehmen wird die Regulierungsbehörde von der Bundeswettbewerbsbehörde beraten.

Wird das Vorab-Beurteilungsverfahren positiv abgeschlossen, hat der ORF das jeweilige *Angebotskonzept* gemeinsam mit der *Genehmigung seitens der Regulierungsbehörde* im Anschluss auf seiner Website zu veröffentlichen.

Der Vorschlag des ORF für das Informations- und Kulturspartenprogramm ist abrufbar unter:

http://zukunft.orf.at/rte/upload/texte/angebote/orf_vorschlag_informations-_und_kulturspartenprogramm.pdf,

die Stellungnahme der Wirtschaftskammer unter:

http://portal.wko.at/wk/dok_detail_file.wk?angid=1&dodid=1505902&stid=591228.

Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

Kartell- und wettbewerbsgesetzliche Neuerungen abseits der Kartellrechtsreform

Hier ist auf drei Neuregelungen aufmerksam zu machen, die mit 1. Jänner 2011 in Kraft treten:

Erstens regelt der durch das strafrechtliche Kompetenzpaket ([BGBl. I Nr. 108/2010](#)) zusammen mit der „großen“ Kronzeugenregelung neu eingeführte § 209b StPO die Frage der Berücksichtigung der Kronzeugenmaßnahmen durch die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) oder anderer europäische Wettbewerbsbehörden (einschließlich der EU-Kommission) in einem Strafverfahren gegen einzelne Mitarbeiter des kartellrechtlichen Kronzeugenunternehmens. Dem Bundeskartellanwalt kommt nunmehr eine Mittlerfunktion zwischen Wettbewerbsbehörden und Strafjustiz zu.

Zweitens wurde im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011 ([BGBl. I Nr. 111/2010](#)) dem § 20 Wettbewerbsgesetz ein neuer Absatz 2 angefügt, wonach es gegen allfällige Bescheide der BWB kein ordentliches Rechtsmittel gibt. Diese Reparatur war notwendig geworden, nachdem der VwGH festgestellt hat, dass Abweisungen von Begehren auf Akteneinsicht bei der BWB in Bescheidform erfolgen und gegen diese ein Rechtsmittel an das Wirtschaftsministerium offen steht. Da dies die Unabhängigkeit der BWB einschränken würde, wurde die Ergänzung notwendig.

Drittens ist auf das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 und das Energie-Control-Gesetz (BGBl. I Nr. 110/2010) zu verweisen. § 104 ElWOG sieht nunmehr Geldbußentatbestände vor (Diskriminierung und weitere Geldbußentatbestände) für deren Verhängung auf Antrag der Regulierungsbehörde das Kartellgericht zuständig ist. Die Bestimmung ist weitgehend dem Kartellgesetz nachgebildet. Die zu einer Anstalt öffentlichen Rechts umgewandelte E-Control übernimmt nunmehr umfassendere Kontroll- und Untersuchungsbefugnisse in den ihr zur Regulierung und Aufsicht überbundenen Energiemärkten; insoweit sie Hausdurchsuchungen durchführen möchte, hat sie beim Kartellgericht einen Hausdurchsuchungsbefehl zu beantragen. Die Regelung entspricht jener des Wettbewerbsgesetzes für Hausdurchsuchungen der BWB.

Dr. Theodor Taurer

Urteil des EuGH zur Zugabenbestimmung des UWG

Der Gerichtshof der EU (EuGH) hat in seinem Urteil vom 9. November 2010, RS C-540/08 entschieden, dass die Bestimmung des § 9a Abs. 1 Z 1 UWG als allgemeines Zugabeverbot - auch wenn damit nicht nur auf den Verbraucherschutz abgezielt wird, sondern auch andere Ziele (wie z.B. Schutz schwächerer Mitbewerber, Medienvielfalt) verfolgt werden - nicht mit der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken vereinbar ist. Der EuGH begründet dies u.a. mit der von der Richtlinie vorgenommenen Vollharmonisierung, die es auch ausschließt, strengere als die in der Richtlinie festgelegten Maßnahmen zu erlassen. Insbesondere weist er darauf hin, dass Anhang I eine abschließende Liste von Geschäftspraktiken vorsieht, die unter allen Umständen als unlauter gelten, und damit nur in diesen Fällen ohne eine Beurteilung im Einzelfall von einer Unlauterkeit auszugehen ist. Da aber § 9a Abs. 1 Z 1 UWG ein allgemeines Verbot statuiert, ohne dass anhand des tatsächlichen Kontextes des Einzelfalles geprüft werden müsste, ob die fragliche Geschäftspraxis unter den in Art. 5 bis 9 der RL aufgestellten Kriterien unlauter ist, ist diese Bestimmung nicht mit der RL in Einklang stehend. Diesem Urteil wird durch eine Novellierung der Bestimmung Rechnung zu tragen sein. Das betreffende Urteil können Sie unter folgendem [Link](#) abrufen:

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=%20C-540/08%20&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docor=docor&docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocno-rec&docnoor=docnoor&radtypeord=on&newform=new-form&docj=docj&docop=docop&docnoj=docnoj&ty-peord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher>

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Endet die Diskussion um den Einsatz der Tara-Taste?

Durch eine Änderung des Maß- und Eichgesetzes (BGBl. I Nr. 115/2010) ist es nunmehr in Österreich seit 1. Jänner 2011 zur Pflicht geworden, im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit losen Produkten gegenüber Verbrauchern die Tara-Taste der Waage zu drücken, und damit das Gewicht des Verpackungsmaterials beim Verwiegen unberücksichtigt zu lassen. Lediglich Trennblätter mit einer Masse von höchstens 1 Gramm je Blatt dürfen weiterhin mitverwogen werden. Während die Konsumentenschützer diese Erledigung der Jahrzehnte alten Diskussion als Erfolg sehen, ist es weder ausgeschlossen noch verboten, dass die Unternehmen Produktpreise - wo Markt und Wettbewerb dies zulassen - anheben, um die entfallenden Einnahmen zu kompensieren. Schließlich ist Verpackungsmaterial weder umsonst noch gratis. Die Regelung betrifft nicht nur den Lebensmitteleinzelhandel und ist branchenmäßig nicht eingeschränkt.

Dr. Theodor Taurer

Novelle des Glücksspielgesetzes nach Engelmann-Urteil des EuGH

Am 9. September 2010 stellte der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache Engelmann, C-64/08, im Wesentlichen fest, dass die (alte) österreichische Regelung, die vorsah, dass Betreiber einer Spielbank in der Rechtsform einer AG auftreten müssen und ihren Sitz im Inland haben müssen, grundsätzlich eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit darstellt. Dabei hielt er das Erfordernis eines Sitzes im Inland mit der Niederlassungsfrei-

heit für nicht vereinbar. Hinsichtlich des Erfordernisses der Rechtsform einer AG überließ er die Beurteilung, ob ein solches Erfordernis EU-konform ist, dem nationalen Gericht. Schließlich stellte der EuGH auch fest, dass das Transparenzgebot einer Vergabe sämtlicher Konzessionen für den Betrieb von Spielbanken im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die ohne Ausschreibung erfolgt, entgegensteht. Dies war nach der alten Rechtslage der Fall gewesen.

Nachdem die im Sommer 2010 in Kraft getretenen Novellen des Glücksspielgesetzes weiterhin das Sitzfordernis in Österreich für den Betrieb von Glücksspielen enthielten, musste nach dem Engelmann-Urteil das Glücksspielgesetz erneut novelliert werden.

Die im Budgetbegleitgesetz als Artikel 80 enthaltene Novelle des Glücksspielgesetzes enthält nun hinsichtlich des Sitzfordernisses folgende Regelungen: Um eine Konzession nach GSpG können sich Interessenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR bewerben. Erhalten Interessenten mit Sitz außerhalb von Österreich den Zuschlag, so wird die Konzession mit der Bedingung versehen, dass der Sitz der Kapitalgesellschaft in Österreich errichtet wird. Eine solche Errichtung ist jedoch nicht erforderlich, wenn die ausländische Kapitalgesellschaft in ihrem Sitzstaat über eine vergleichbare Lotterie- oder Spielbankkonzession verfügt und einer vergleichbaren Glücksspielaufsicht unterliegt, die der österreichischen Aufsicht erforderlichenfalls Kontrollauskünfte übermittelt und für sie Kontrollmaßnahmen vor Ort durchführt. In einem solchen Fall ist eine bloße Niederlassung in Österreich zulässig.

Weiters ist nunmehr explizit vorgesehen, dass der Konzessionserteilung eine öffentliche Interessentensuche voranzugehen hat, welche den Grundsätzen der Transparenz und der Nichtdiskriminierung zu entsprechen hat.

Dr. Elisabeth Sperlich, LL.M.

Berufsrecht

Gewerbeordnungs-Novelle

Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes wurde auch die Gewerbeordnung geändert. Die Neuregelungen wurden am 30. Dezember 2010 mit [BGBl. I Nr. 111/2010](#) kundgemacht und traten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Inhalt:

Bereits im Begutachtungsverfahren begrüßt wurde die sinnvolle Gleichstellung der früheren Nachsichten mit der individuellen Qualifikation.

Im Begutachtungsentwurf vorgesehen war, dass der gewerberechtliche Geschäftsführer keine Unternehmerprüfung benötigen soll. Die Wirtschaftskammer Österreich lehnte dies ab und konnte eine Streichung dieses Änderungsvorhabens erreichen. Der gewerberechtliche Geschäftsführer muss daher auch in Zukunft über kaufmännische und rechtskundliche Fähigkeiten verfügen. Aus diesem Entfall hätte sich keine nennenswerte Verwaltungsvereinfachung ergeben. Durch die Regelung wäre aber eine Qualitätsreduktion der österreichischen Unternehmen und vermutlich auch eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung eingeführt worden. Empirische Untersuchungen ergeben, dass 75 % aller Insolvenzfälle auf kaufmännisch-betriebswirtschaftliche Fehlleistungen zurückzuführen sind. Es ist daher sinnvoll, diese Qualifikationen für gewerberechtliche Geschäftsführer weiter vorzusehen.

Die in der Gewerbeordnung enthaltenen Einkaufszentren-Regelungen wurden ebenso gestrichen wie der Entfall des integrierten Betriebs. Beides hat die Wirtschaftskammer Österreich abgelehnt. Die Einkaufszentren-Regelungen werden jetzt ausschließlich in den Raumordnungsgesetzen der Bundesländer geregelt sein. Dies bedeutet, regional unterschiedliche Regelungen. Der Entfall des integrierten Betriebs bedeutet, dass zwar bestehende integrierte Betriebe aufrechterhalten bleiben können (insgesamt mehr als 750), dass aber keine neuen mehr gegründet werden können.

Nach dem Begutachtungsverfahren wurden noch die Anhörungsrechte der Wirtschaftskammern und Arbeiterkammern vor der Entziehung von Gewerbeberechtigungen wegen

Nichteröffnung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens gestrichen. Dies deshalb, weil bei zwingenden Entziehungen eine Anhörung keinen Einfluss auf die Entziehung haben kann.

Weiters wurden die Behörden ermächtigt, Daten des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger über Dienstverhältnisse auch länger als zwei Jahre zurück zu ermitteln. Dies erleichtert die Vollziehung.

DDr. Leo Gottschamel

E-Geldgesetz 2010

Im Rahmen des E-Geldgesetzes wurde auch die Gewerbeordnung angepasst. In der Gewerbeordnung wurde die Definition von E-Geld an die Neufassung der EU-RL 2009/110/EG (Art. 2 Nr. 2) angepasst und Erleichterungen für E-Geld-Kleinbeträge eingeführt (EU-RL 2005/60/EG i.V. mit EU-RL 2009/110/EG Art. 19). Weiters wird legislativ verdeutlicht, dass Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute nicht der GewO unterliegen (§ 2 Abs. 1 Z 14 GewO 1994). Die Gewerbeordnung findet auf die genannten Institute keine Anwendung. Eingefügt wird die Definition von E-Geld. Darunter ist jeder elektronisch gespeicherte monetäre Wert in Form einer Forderung gegenüber dem E-Geld-Emittenten zu verstehen, mit dem Zahlungsvorgänge durchgeführt werden können und der auch von anderen Personen als dem E-Geld-Emittenten angenommen wird.

Diese Änderungen treten mit 30. April 2011 in Kraft.

DDr. Leo Gottschamel

Bilanzbuchhaltungsgesetz, weitere Diskussion

Die Wirtschaftskammer Österreich verfolgt in ihrer „Agenda 2011“ das Ziel, die Rechte der Bilanzbuchhaltungsberufe auszuweiten. Alle Buchhaltungsberufe sollen vor den Abgabenbehörden des Bundes in I. Instanz vertreten dürfen. Die derzeit geltenden Bilanzierungsgrenzen sollen gestrichen werden (Bilanzbuchhalter dürfen nur bilanzieren, wenn das Unternehmen einen Umsatz von höchstens 363.364,17 Euro erzielt). Bilanzbuchhalter

und Personalverrechner sollen berechtigt werden, Arbeitnehmerveranlagungen durchzuführen.

DDr. Leo Gottschamel

Gesetze

Hier findet sich eine Auflistung jener Regelungen, die mit 1. Jänner 2011 in Kraft getreten sind und die im Zuständigkeitsbereich unserer Abteilung liegen, bei den beiden zuerst genannten Sammelgesetzen trifft dies aufgrund der großen Zahl der Änderungen in unterschiedlichen Gesetzen nur auf einen Großteil zu:

- Strafrechtliches Kompetenzpaket ([BGBl I 108/2010](#))
- Budgetbegleitgesetz 2011 ([BGBl I 111/2010](#))
- Standesregeln für Tankstellenbetreiber über den Zeitpunkt der Preisauszeichnung für Treibstoffe bei Tankstellen ([BGBl II 484/2010](#))
- Änderung der Passgesetz-DurchführungsVO ([BGBl II 480/2010](#))
- Änderung der SchwellenwerteVO ([BGBl II 455/2010](#))
- SprengmittellagerVO ([BGBl II 483/2010](#))

Publikation

Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen,
Zukunft der Wettbewerbspolitik in Österreich,
Nr. 84, 2010

Buchbesprechung:

Jahrbuch Gewerberecht 10

In den Wirtschaftspolitischen Blättern wurde das von Dr. Gunther Gruber, Senatspräsident des für Gewerberecht zuständigen Senats des VfGH und Frau Mag. Sylvia Paliege-Barfuß, Leiterin der für das Gewerberecht zuständigen Abteilung im BMWFJ, herausgegebene „Jahrbuch Gewerberecht 10“ besprochen. In der 177 Seiten umfassenden Publikation werden folgende Themen behandelt:

- Überblick über neue Rechtsvorschriften und aktuelle Judikatur im österreichischen Gewerberecht 2009 (Gunther Gruber/Sylvia Paliege-Barfuß)
- Vereinfachtes Betriebsanlagenehmigungsverfahren: Bereinigung einer Judikaturdivergenz zwischen VfGH und VwGH (Michaela Lütte)
- Hat die Selbstüberwachungspflicht nach § 82b GewO eine Entbürokratisierung zur Erhöhung der Eigenverantwortung der Anlageninhaber und Entlastung der Behörden bewirkt? (Felix Holzmannhofer)
- Ausgewählte Probleme des § 13 GewO 1994 aus der Sicht der Vollziehung (Christian Ruzicka/Thomas Schuster)
- Die Entziehung der Gewerbeberechtigung gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 (Lukas Marzi)
- Zulässiger Warenverkauf an Sonntagen? § 111 Abs. 4 Z 4 GewO 1994 vor dem Hintergrund des Öffnungszeitengesetzes 2003 (Christian Eisner)

Das Jahrbuch Gewerberecht 10 gibt einerseits einen Überblick über neue Rechtsvorschriften und aktuelle Judikatur im österreichischen Gewerberecht und andererseits eine eingehende Auseinandersetzung mit einzelnen aktuellen Fragen des Gewerberechts.

DDr. Leo Gottschamel

Veranstaltungen

Prof. Dan Prentice (University of Oxford, UK) wird am **17. Jänner 2011** um 18:00 im Rahmen des *Forum für Internationales Wirtschaftsrecht* von Frau Univ.-Prof. Dr Susanne Kalss einen Vortrag zum Thema „Director’s duties“ im Reitersaal der Österreichischen Kontrollbank AG, Strauchgasse 1-3, 1010 halten. Anmeldung bei Frau Mag. Schwarz unter: sandra.schwarz@wu.ac.at

Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön
Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Isabella Steinhauer-Leber
Offenlegung: http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342